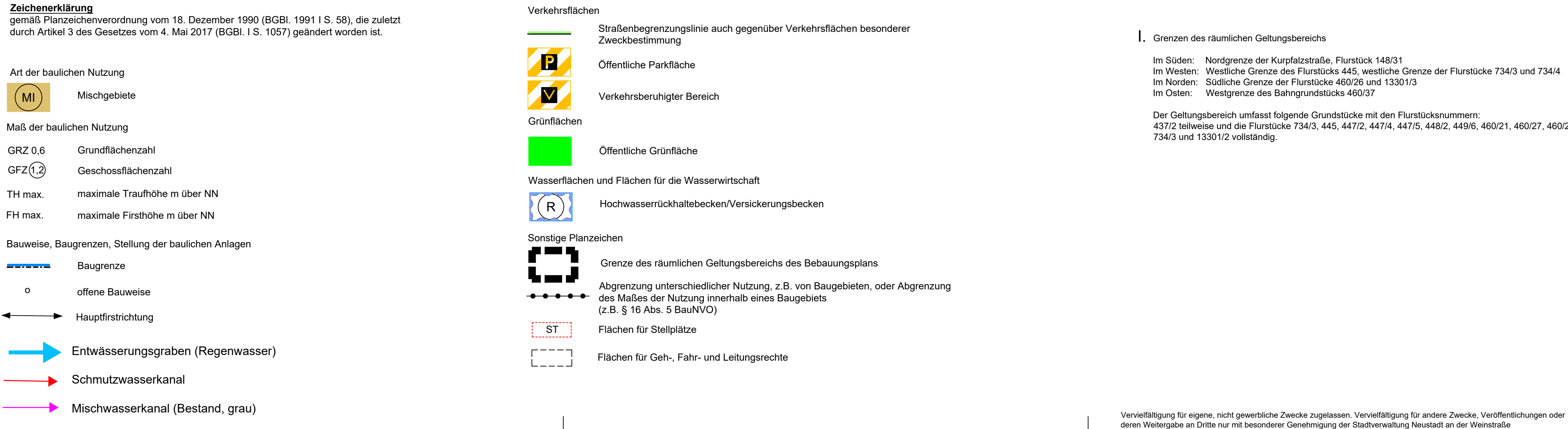


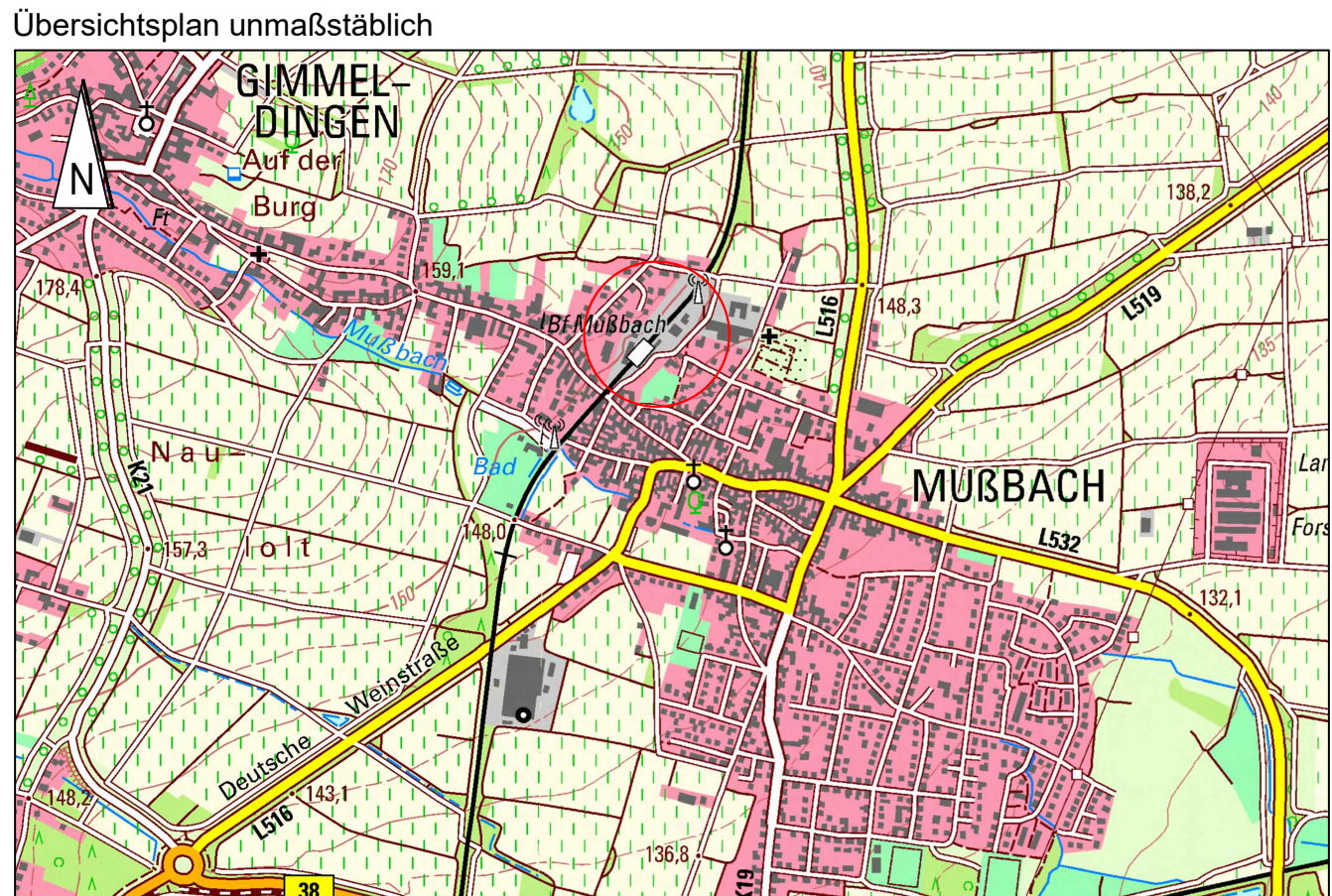


gemäß § 13a BauGB



Westlich des Mußbacher Bahnhofs

im Ortsbezirk Mußbach



SATZUNG

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzielehenverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Landesbaurechnung Rheinland-Pfalz (LbauO)
vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

11.

1. Die Anhörung des Ortsbeirats erfolgte am 05.10.2016.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am 10.11.2016 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung, wurde vom bis einschließlich durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs.
1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick
auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat
am entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben
vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße)
und vom bis einschließlich durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

Mit Schreiben vom wurde die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der
öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach
ortsüblicher Bekanntmachung am erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt
(unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und
Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf
die davon Betroffenen beschränkt.
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung
beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

11

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

IN

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise
am.....unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Im Süden: Nordgrenze der Kurfürststraße, Flurstück 148/31
Im Westen: Westliche Grenze des Flurstücks 445, westliche Grenze der Flurstücke 734/3 und 734/4
Im Norden: Südliche Grenze der Flurstücke 460/26 und 13301/3
Im Osten: Westgrenze des Bahngrundstücks 460/37

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke mit den Flurstücksnummern:
437/2 teilweise und die Flurstücke 734/3, 445, 447/2, 447/4, 447/5, 448/2, 449/6, 460/21, 460/27, 460/28,
734/3 und 13301/2 vollständig.